

Kooperationsvertrag Muster

Leitfaden für den Mustervertrag im Rahmen der Fördermaßnahme Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06)

Wien, 2023

## Hintergrund

In der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 ist Folgendes festgelegt: „Im Fall von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorgelegt werden.“

Der Leitfaden beinhaltet unverbindliche Empfehlungen, ein obligatorisches Vertragsmuster gibt es nicht. Die vorgeschlagenen Bestandteile stellen eine Orientierungshilfe dar.

Die Ausdrücke in eckiger Klammer dienen zur Erläuterung des Inhalts der einzelnen Vertragsbestandteile und sind als Beispiele oder beispielhafte Aufzählungen zu verstehen.

Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages wird eine Rechtsberatung empfohlen.

## Mögliche Bestandteile für einen Mustervertrag

Präambel

[Sinn und Zweck, Motiv für die Kooperation der Vertragsparteien]

Vertragsparteien/Mitglieder

[Name, Adresse]

Vertretungsbefugter in Förderfragen

[Name, Adresse]

Vertragsgegenstand

[Beschreibung der Tätigkeit der Kooperation]

Finanzierung/Finanzmittel

[Wie erfolgt die Vorfinanzierung und die Aufbringung von Eigenmitteln]

Anteile der Kooperationspartner

[Darstellung der finanziellen Beiträge]

[Festlegung, nach welchen Regeln die Verlustbeteiligung erfolgt]

[Verpflichtung der Kooperationspartner gegenüber der jeweiligen Initiative die Arbeitsanteile gemäß Förderantrag zu erfüllen]

Pflichten aus dem Förderungsverhältnis

[Aufbewahrungspflichten]

Vergabe an Dritte

[Festlegung über die Vergabe von Leistungen an Dritte]

Sorgfalt

[Beziehungen der Kooperationspartner untereinander]

[Beispiel: Die Partner unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzungen des Vorhabens und tauschen zur Verbreitung und Multiplikation die Ergebnisse untereinander aus]

Auswertung und Dokumentation

[Vereinbarung der Partner in welcher Art und Weise die Ergebnisse der jeweiligen Initiative ausgewertet und dokumentiert werden]

Geheimhaltung

[Bestimmungen im Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen]

[Beispiel:

- Es besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren;

- Bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kooperationspartner sind vertraulich zu behandeln; Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Kooperationsvertrags;

- Die Verpflichtung der vertraulichen Behandlung besteht nicht für…]

Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte

[Berechtigung der Partner, entstandenen Ergebnisse zu nutzen]

[Beispiel:

- Die Partner sind berechtigt, die Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen]

Gewährleistung und Haftung

[Verpflichtung der Kooperationspartner, die übernommenen Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen]

[Beispiel:

Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Kooperationspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen.]

Beschlussfassung

[Beispiel:

Beschlüsse werden mit xxx Mehrheit gefasst, wobei jeder Vertragspartei eine Stimme zukommt; Folgende Angelegenheiten können nur einstimmig beschlossen werden.]

Inkrafttreten und Dauer der Kooperation

[Die Mindestdauer entspricht der Projektlaufzeit und endet frühestens mit der Endabrechnung]

Allgemeines/Sonstiges/Schlussbestimmungen

[Festlegung der Bestimmungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder nachträglichen Eintretens eines Kooperationspartners]

[Gerichtsstand]

Firmenmäßige Zeichnung der Kooperationspartner

## Musterbeispiel Kooperationvereinbarung für Operationelle Gruppen der EIP-AGRI (77-06)

***Kooperationsvereinbarung***

*„xxx“*

zwischen

1.

2.

(im Folgenden „Gesellschafter“ genannt).

1. **Präambel**
2. **Gründung**
3. Die Gesellschafter schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (nachstehend „Xxx“ genannt) zusammen, um gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft , Referat Präs. 4b - Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme (im Folgenden „BML“ genannt) als förderwerbende Person gemäß Punkt 21.3. der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“, GZ. 2022-0.788.143 idgF, aufzutreten.
4. Die xxx führt den Namen „Xxx“ und hat ihren Sitz in
5. **Vertragszweck**
6. Zweck der „Xxx“ ist es, gegenüber dem BML einen Förderantrag für die Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06) einzubringen und gesetzt den Fall der Genehmigung die Tätigkeiten gemäß der eingereichten Projektskizze nach Maßgabe der Erfordernisse und Verpflichtungen gemäß Punkt 21 der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“, GZ. 2022-0.788.143 idgF idgF, abzuwickeln.
7. Das Projekt der „Xxx“ verfolgt die Ziele der der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP) gemäß Artikel 127 Absatz der Verordnung (EU) 2021/2115 . Ziel der EIP ist die Förderung der Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs, insbesondere durch Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis, die Vernetzung von Innovationsakteuren und -projekten sowie die Förderung einer schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung.
8. **Beteiligung**
9. Die Gesellschafter sind an der „Xxx“, insbesondere am Gewinn und Verlust, wie folgt beteiligt:
   1. Name mit xx %
   2. Name mit xx %
10. Die gesamtschuldnerische Verpflichtung gegenüber dem BML aus dem Förderverhältnis bleibt hiervon unberührt.
11. **Pflichten der Gesellschafter**
12. Die Gesellschafter verpflichten sich, entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Beiträge in Geld, durch Überlassung von Arbeitsmitteln und durch Abstellung von Arbeitskräften zu leisten.
13. Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter ihre volle unternehmerische Leistung einzusetzen, um den Gesellschaftszweck zu erreichen, und einander bei der wirtschaftlichen und technischen Durchführung der Tätigkeiten zu unterstützen.
14. **Geschäftsführung und Vertretung der ARGE/GesbR**
15. Die Geschäftsführung wird dem Gesellschafter xxx übertragen. Er vertritt die Gesellschafter der „Xxx“ nach außen, insbesondere gegenüber dem BML. Als Geschäftsführer-Stellvertreter wird xx bestellt.
16. Der Geschäftsführer stellt mit Unterstützung der anderen Gesellschafter den gemeinschaftlichen Förderantrag zusammen und führt die Gespräche mit dem BML. Er hat die Gesellschafter laufend vom Gang der Gespräche und ihrem Ergebnis zu unterrichten. Auf Wunsch des Geschäftsführers wird ein jeder Gesellschafter zur Unterstützung des Geschäftsführers an den Verhandlungen teilnehmen oder Vertreter entsenden.
17. Im Fall der Projektgenehmigung hat der Geschäftsführer alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Förderprojektes und dieses Vertrages notwendig sind, und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auszuführen. Insbesondere hat er die Arbeitsmittel- und Personalbedarfspläne aufzustellen, die Arbeiten betriebswirtschaftlich und fachlich zu leiten sowie die Schlussabrechnung und die Verwendungsnachweise der Fördermittel zu erstellen. Er untersteht den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
18. Jede wesentliche Abweichung der vom Förderantrag umfassten und in der Projektskizze dargestellten Projektmaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
19. Der Geschäftsführer hat die anderen Gesellschafter von allen wesentlichen Geschäftsvorfällen laufend zu unterrichten, insbesondere ihnen vom Schriftwechsel zwischen dem BML und der „Xxx“ Abschriften zu erteilen.
20. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit keine Entlohnung.
21. **Arbeitsmittel**
22. Die zur Durchführung des Vertragszweckes erforderlichen Arbeitsmittel werden in der Projektskizze dargestellt und seitens XXX entgeltlich für die Dauer des Projektes der „Xxx“ zur Verfügung gestellt.
23. Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln werden durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geregelt.
24. **Arbeitskräfte**
25. Die Arbeitskräfte unterstehen der Weisung des Geschäftsführers. Ein Arbeitsverhältnis zur ARGE wird nicht begründet.
26. **Vergabe an Dritte**
27. Zumal das Projekt der „Xxx“ die Ziele der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) EU) 2021/2115verfolgt und insbesondere eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen land- und forstwirtschaftlicher Praxis, Beratung und Wissenschaft sowie weiteren Akteuren im ländlichen Raum angestrebt wird, wird beabsichtigt, unter anderem Dienstleistungspartner ….
28. Einzelheiten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an Dritte zur Erreichung des Vertragszweckes werden durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geregelt.
29. **Gesellschafterversammlung**
30. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen und in Fragen, die ihr von dem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter unterbreitet werden.
31. In der Gesellschafterversammlung sind vertreten
32. ..
33. ..
34. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.
35. Die Gesellschafterversammlung kann vom Geschäftsführer oder von jedem Gesellschafter einberufen werden. Der Grund der Einberufung soll mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Stimmen vertreten sind.
36. **Haftung**
37. Die Gesellschafter haften im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch; im Innenverhältnis wird die Haftung entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach Punkt 4. (1) aufgeteilt.
38. Die Gesellschafter haften untereinander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung der Gesellschafter untereinander für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.
39. **Beginn und Dauer der Gesellschaft**
40. Die „Xxx“ entsteht mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Gesellschafter.
41. Die „Xxx“ wird aufgelöst
42. falls ihr die Genehmigung (der Phase 1 bzw. der Phase 2) nicht erteilt wird oder
43. im Falle der Genehmigung, sobald die „Xxx“ den Fördervertrag mit dem BML ordnungsgemäß erfüllt hat, oder
44. durch einstimmigen Auflösungsbeschluss aller Gesellschafter.
45. Eine Beendigung dieses Vertrages ist solange nicht möglich, solange noch Verpflichtungen aus dem übernommenen Fördervertrag bestehen.
46. **Ausscheiden und Aufnahme eines Gesellschafters**
47. Wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grunde kündigt, stirbt oder, wenn er keine natürliche Person ist, aufgelöst wird, oder wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen, bleibt die „Xxx“ bestehen. Sie wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; der betroffene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
48. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass weitere Gesellschafter aufgenommen und dementsprechend die Beteiligungsverhältnisse, die Einlageverpflichtung sowie die Stimmrechte verändert werden.
49. **Ausschließung eines Gesellschafters**
50. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der „Xxx“ mit der Folge, dass er ausscheidet und die „Xxx“ unter den übrigen Gesellschaftern fortbesteht, ausgeschlossen werden.
51. Als wichtige Gründe für eine Ausschließung sind insbesondere anzusehen:
52. wenn ein Gesellschafter in grober Weise seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt;
53. wenn der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird.
54. **Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Gesellschafters**
55. Scheidet ein Gesellschafter aus, richtet sich die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt bis zum Monatsende seines Ausscheidens an Gewinn und Verlust teil.
56. **Auswertung und Beendigung des Vertrages**
57. Die Endabrechnung zwischen den Gesellschaftern findet spätestens 6 Wochen nach Anerkennung der Endabrechnung durch das BML statt.
58. Der Geschäftsführer hat die Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen der „Xxx“ nach Beendigung des Förderprojektes zehn Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht kann durch Gesellschafterbeschluss auch einem anderen Gesellschafter übertragen werden.
59. Die Ergebnisse der diesem Vertrag zugrundeliegenden Tätigkeit wird durch den Geschäftsführer ausgewertet und den übrigen Gesellschaftern spätestens 6 Wochen nach Erreichung des Vertragszweckes übermittelt.
60. **Geheimhaltung**
61. Die Vertragsparteien werden Gegenstand und Inhalt dieser Vereinbarung, die jeweils in oder aus Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übermittelten und erstellten Unterlagen, Daten und Dokumente, welcher Art auch immer, sowie sämtliche erteilten Auskünfte und Informationen streng vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder sonst zugänglich machen.
62. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht nur während dieser Zusammenarbeit, sondern auch nach Beendigung dieser Zusammenarbeit, aus welchem Grund diese auch erfolgt, und für jede weitere Zusammenarbeit in der Zukunft, selbst wenn dies nicht in jedem einzelnen Fall ausdrücklich vereinbart wird.
63. Die Vertragsparteien werden während der Dauer dieser Geheimhaltungsverpflichtung sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die Einhaltung jener Verpflichtungen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn vertrauliche Informationen deshalb nicht mehr geheim sind, weil ein Vertragspartner oder ein in dessen Auftrag handelnder Dritter gegen seine Geheimhaltungspflichten verstoßen hat.
64. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ist insofern abzugehen, als die Resultate der Tätigkeit der „xxx“ gemäß Punkt 21.4.11 der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“, GZ. 2022-0.788.143 idgF, über das EIP-Netzwerk zu verbreiten sind.
65. **Nutzungsrechte**
66. Die Resultate des Projektes gemäß Vertragszweck der „Xxx“ werden gemäß Punkt 21.4.11 der der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“, GZ. 2022-0.788.143 idgF, über das EIP-Netzwerk verbreitet. Sämtliche Gesellschafter der „Xxx“ sind berechtigt, die Resultate des Projektes zu nutzen.
67. **Schriftform**
68. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis, bedarf der Schriftform.
69. **Gerichtsstand, Schiedsgericht**
70. Gerichtsstand ist xxx.
71. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst einverständlich geregelt werden.
72. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann. Wenn sich die von beiden Vertragsparteien ernannten Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen seit Ernennung des letzten von ihnen über die Person des Obmannes einigen, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Gerichtsstand vereinbart ist, bindend ernannt. Gleiches gilt, wenn eine der Vertragsparteien binnen 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die jeweilige gegnerische Partei den durch sie zu benennenden Schiedsrichter nicht ernennt.
73. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Anwendung materiellen österreichischen Rechtes. Für das Schiedsgericht sowie für das Verfahren vor demselben gelten die einschlägigen Bestimmungen der ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der Anwaltshonorare sowie solcher Auslagen der Parteien, die mit dem Schiedsgerichtsverfahren in direktem Zusammenhang stehen (Reise- und Aufenthaltskosten). Gerichtsstand ist auch für das Schiedsgericht der oben gewählte Ort sohin xxx. Die Vertragspartner sind berechtigt, sich auch auf einen Einzelschiedsrichter oder ein Schiedsgutachten zu einigen.
74. Sollte ein ordentliches Gericht den Spruch des Schiedsgerichtes aufheben, so haben die Parteien ein neues Schiedsgericht zu berufen.
75. Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

xxx, geb.xxx

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_xxxx, geb.xxx

## Empfehlungen für Geschäftsordnung

Für Detailregelungen wird zusätzlich zum verpflichtenden Kooperationsvertrag die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung (nach Projektgenehmigung, z. B. im Zuge des 1. OG-Treffens) empfohlen. Die Operationelle Gruppe sollte sich hierin über die nachfolgenden Aspekte verständigen und einen Konsens bilden.

**Regelungen im Innenverhältnis**, z. B. betreffend:

* Rollenverteilung im Projekt und in der Projektorganisation
* Höhe der Vergütung für erbrachte Leistungen (auch Landnutzung und ähnlichen)
* Festlegung externer Leistungen
* Finanzierung der Leistungen, Bereitstellung von Eigenmitteln und Erbringung von
* Eigenleistungen
* Haftungen für Verbindlichkeiten, Rückforderungen und ähnlichen im Innenverhältnis
* Transparente Entscheidungsfindung
* Vermeidung von Interessenkonflikten (Vermeidung von über den Aktionsplan hinausgehenden persönlichen Vorteilen für ein Mitglied der Operationellen Gruppe bzw. für Angehörige von Mitgliedern)
* Art und Weise des Informationsaustausches
* Beschlussfassung innerhalb der Operationellen Gruppe
* Verwendung und Veröffentlichung von Ergebnissen
* Eigentumsfragen (z. B. bei Investitionen im Rahmen des Projekts oder Schutz und Nutzung von geistigem Eigentum)

**Regelungen im Außenverhältnis**, z. B. betreffend rechtliche Beziehungen

* zu anderen Vertragspartnerinnen und - partnern (z. B. Vergabe an Dritte) und
* zum Fördergeber
* Interessenkonflikte.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at